

Der Grossweibel in Freiburg 1803-1848 : der Wandel einer Funktion : ein Beitrag zur Institutionengeschichte

Autor(en): **Foerster, Hubert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **80 (2003)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391878>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

DER GROSSWEIBEL IN FREIBURG 1803–1848

Der Wandel einer Funktion. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte¹

HUBERT FOERSTER

Die Mediationsakte von 1803 ermöglichte es auch Freiburg, einen ersten Schritt zur Modernisierung seiner Kantonsverwaltung zu tun. Verfassung und Gesetze schufen die juristischen Grundlagen zur Bildung eines, wenn auch noch bescheidenen, doch sauber reglementierten Beamtenapparats. Die Regierung stützte sich dabei auf die bereits vor 1798 ausgeübten Funktionen und passte sie nach administrativer Notwendigkeit und finanziellen Möglichkeiten auch den politischen Bedürfnissen an. Zu diesen 1803 wiederum benötigten Beamten gehörte auch der Grossweibel², dessen Amt bereits in der Handfeste von 1249³, dem ältesten erhaltenen Stadtrecht von Freiburg, festgehalten ist.

Abkürzungen: CE = Protokoll des Kleinen Rates/Staatsrates; GC = Protokoll des Grossen Rates. Wo nichts anderes vermerkt wird, befinden sich die Quellen im Staatsarchiv Freiburg.

¹ Dieser Beitrag fusst auf einem Artikel, der bereits 1975 geschrieben wurde.

² *Organische Gesetze für den Kanton Freyburg in der Schweiz*, in: *Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und anderer öffentlichen Verhandlungen der Regierung des Kantons Freyburg* (in der Folge = *Gesetzessammlung*), Freiburg 1803/04, S. 68–69. Das Amt des Grossweibels wurde bis anhin nur am Rande erwähnt: Hubert DE SCHALLER, *Institutions politiques de la Ville et République de Fribourg sous l'Ancien Régime*, in: *Revue de la Suisse catholique* 1887, S. 567; Jean CASTELLA, *L'organisation des pouvoirs politiques dans le canton de Fribourg*, Freiburg 1953, S. 12, 17; im Zusammenhang mit dem Grossweibelsstab vgl. ANDREY (wie Anm. 56).

³ Pascal LADNER, *Die Handfeste von Freiburg im Üchtland*. Einleitung und Edition, in der Edition Art. 2; 11, 1–5; 12; 13,1; 89,1; 100; 112, in: Hubert FOERSTER / Jean-Daniel DESSONNAZ (Hg.), *Die Freiburger Handfeste von 1249. Edition und Beiträge zum gleichnamigen Kolloquium 1999*, Freiburg 2003 (= *Scrinium Friburgense*, 16).

1. Der letzte Höhepunkt 1803

Das Amt des Grossweibels

In Anlehnung an die bereits im Ancien Régime ausgeübten vielfältigen *Aufgaben*⁴ übernahm der Grossweibel wiederum Weibelpflichten, Aufgaben in der Rechtsprechung und im Strafvollzug. So folgte der Grossweibel in seiner Amtstracht dem amtierenden Schultheissen auf dem Weg zu Sitzungen und zu Gottesdiensten, an religiöse und weltliche Feiern. Er kontrollierte die Anwesenheit der Mitglieder des Grossen und Kleinen Rates an den Ratssitzungen und zog bei unentschuldigter Abwesenheit die fälligen Bussen ein⁵. Daneben überwachte er im Namen des Amtsschultheissen die Weibel des Stadtbezirks. Er war für die Reinigung und Heizung der Sitzungssäle der Räte im Rathaus verantwortlich. In der Rechtsprechung präsierte der Grossweibel das Kriminalgericht des Bezirks Freiburg, die «Vollführung der peinlichen Procedures» und die Kriminalkommission bei ihren Verhören⁶. Zusätzlich oblag ihm die Oberaufsicht über die Gefängnisse und die Gefängniswärter. Die Amtsführung des Grossweibels wurde jährlich einmal vom Kleinen Rat begutachtet⁷. Die Gewaltentrennung war aus politischen und finanziellen Überlegungen noch nicht vollzogen.

Das Gesetz regelte auch die *Wahl* des Grossweibels aus einem Dreivorschlag durch den Kleinen Rat⁸. Der Kandidat musste dreissig Jahre alt sein, einen unabhängigen Beruf ausüben und ein Eigentum von

⁴ Vgl. Anm. 2, 3.

⁵ Aus der Verfassung von 1387. Stadtsachen A 94.

⁶ 1803 war der Kanton Freiburg in fünf Kriminalgerichtsbezirke geteilt. Der 1. Bezirk bestand aus Freiburg mit der alten Landschaft und mit den früheren Vogteien Corbières, Farvagny und Montagny. Das vom Kleinen Rat gewählte Gericht bestand aus acht Mitgliedern, einem Präsidenten und einem Schreiber. Die Präsidentenstelle nahm in Freiburg der Grossweibel ein, in den anderen Bezirken war es der Oberamtmann. *Gesetzessammlung* 1 (1803), S. 35–36.

⁷ Der Grossweibel konnte bereits 1249 nicht vor Gericht gezogen werden. Er musste allerdings anlässlich der wöchentlichen Gerichtssitzungen am Montag allfälligen Beschwerdeführern direkt antworten.

⁸ Laut Handfeste wurde der Grossweibel durch die Bürger gewählt. Der Vennerbrief von 1404 bestimmte den Grossen Rat als Wahlgremium. Der Grossweibel wurde nach dem Schultheissen, Bürgermeister und den Vennern gewählt. Dies unterstreicht den hohen Rang des Amtes. Stadtsachen A 322.

Fr. 2000.– vorweisen. Die Amtsperiode dauerte fünf Jahre⁹. Der Gewählte konnte beliebig oft bestätigt werden. Der Grossweibel hatte einen Amtseid zu leisten¹⁰.

Der Lohn¹¹ des Grossweibels betrug jährlich Fr. 560.–. Davon wurde ein Drittel in Korn geliefert. Zum Lohn traten noch verschiedene Gebührenanteile, auf die der Grossweibel als Vorsitzender des Peinlichen Gerichtes Anspruch hatte. Da die Arbeit ständig zunahm, gestattete der Rat 1811 eine bedeutende Lohnerhöhung von Fr. 160.–.

Grossweibel Peter von Chollet 1803–1816

Der Kleine Rat schritt bereits am 1. Juli 1803 zur Wahl des Grossweibels. Als Kandidaten standen die alt-Grossweibel Peter von Chollet¹² und Moritz von Raemy¹³, alt-Vogt von Greyerz, und Albert von Müller¹⁴ bereit. Mit acht Stimmen wurde Chollet vor Raemy mit sechs

⁹ Die Amtsdauer betrug bis 1684 drei Jahre, danach fünf. Ratsmanual 235 (1684), S. 250; Besatzungsbücher, passim.

¹⁰ Vgl. Abschnitt 6: Der Amtseid.

¹¹ *Gesetzessammlung* 1 (1803), S. 69; 6 (1811), S. 219.

¹² Peter von Chollet (1763–?), Sohn des Vogts von Echallens und Ratsherrn Franz Jakob und der Maria Anna Josepha Gottrau, war Grossrat (1789–1798, 1814–1831), Grossweibel (1796–1798), Verhörerichter des Kriminalgerichts Freiburg (1816–1831), Waisenhausdirektor und Friedensrichter in Charmey. Peter von Chollet war verheiratet 1. mit Karoline Rössfeld und 2. mit Nanette Fivaz. Genealogie Raemy / Corpataux 22 und Genealogie Gottrau 50.

¹³ Ludwig Niklaus Franz Joseph Moritz von Raemy (1753–1832), Sohn des Grossweibels und Kleinrats Franz Joseph Moritz und der Maria Anna Claudia Pettolaz, war Grossrat (1773–1792, 1814–1830), Grossweibel (1781–1786), Vogt von Greyerz (1786–1791), Venner (1794–1798) 60er (1792–1798), Kornmeister (1811–1816) und Staatsrat (1828–1830). Er war verheiratet mit Maria Katharina Franziska von Müller. Genealogie Raemy / Corpataux 73; Benoît DE DIESBACH / Serge DE MÜLLER u. a., *Les Müller de Fribourg. Histoire d'une famille patricienne 1530–1992*, Freiburg 1992, S. 18.

¹⁴ Niklaus Ignaz Albert von Müller (1759–1848?), von Schwellibach, Sohn des Staatsarchivars, Venners und Ratsschreibers Georg Peter Alois Joseph Konrad und der Maria Franziska Helena von Odet von Orsonnens, war im französischen Dienst (1780–1791), Grossrat (1781–1798, 1803–1831), Grossweibel (1791–1796), Vogt von Greyerz (1796–1798), Oberamtmann von Greyerz (1803–1816) und Heimlicher (1816–1831). DE DIESBACH / DE MÜLLER (wie Anm. 13), bes. S. 45, 46–48.

und Müller mit einer Stimme in der «Heimlichen Wahl»¹⁵ ernannt. Am 7. Februar 1810 bestätigte ihn der Kleine Rat in seinem Amt. Nach Ablauf dieser Amtsperiode liess sich Chollet am 20. Juni 1816 als Verhörer aufstellen und bestätigen¹⁶.

Die Aufgaben des Grossweibels schlugen sich ihrer Natur nach nur selten schriftlich nieder¹⁷. Zu erwähnen ist, dass Chollet anlässlich der ausserordentlichen eidgenössischen Tagsatzung in Freiburg den «culte évangélique» für die reformierten Tagsatzungsgesandten in der Ursulinenkirche organisieren musste. 1816 rechtfertigte sich Chollet auf Grund einiger Klagen wegen seiner Amtsführung am Kriminalgericht. Er führte den Grund der Klagen, die Langsamkeit in der Untersuchung und Prozessführung, erfolgreich auf die schwerfällige Organisation dieses Gerichts zurück. Zugleich ersuchte er um Krankenurlaub. Der Staatsrat verzichtete auf seine Anwesenheit an den Sitzungen der Räte. Die Sitzungen des Kriminalgerichts nahmen ohne ihn ihren Fortgang. Ein Ersatz wurde jedoch abgelehnt. Es erstaunt nun doch etwas, dass Chollet trotz seiner Krankheit zum Verhörer gewählt wurde.

2. Die «Entmachtung» des Grossweibels 1816

Das Amt

Die Restauration brachte 1816 für das Amt des Grossweibels tief gehende Veränderungen¹⁸, die in logischer Folge 1848 zur Aufhebung des

¹⁵ Die «Venezianische», «Heimliche» oder «Blinde Wahl» wurde nach verschiedenen Anläufen 1649 eingeführt. Sie sollte Wahlabsprachen oder Wahlbetrug verhindern. Deshalb liess sie mit einer Art anonymem Urnensystem die Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe im Unklaren, wem sie ihre Stimme gaben. Dazu Hubert FOERSTER, *Freiburgs «Pengelbrüder» (1657) und die «Heimliche Wahl»*, in: Freiburger Geschichtsblätter 79 (2002), S. 71–106.

¹⁶ CE I 1 (1803), S. 216; CE I 8 (1810), S. 82; CE I 15 (1816), S. 327.

¹⁷ CE I 7 (1809), S. 172; CE I 15 (1816), S. 86, 98. Der Grossweibel erhielt für vermehrte Umtriebe an der Tagsatzung in Freiburg 1809 ein ordentliches Trinkgeld. Als Seelsorger für die reformierten Tagsatzungsdelegierten wurde der Pastor von Murten beordert.

¹⁸ *Staatsverfassung und Organische Gesetze der Stadt und Republik Freyburg*, Freiburg 1816, mit dem Reglement S. 51, 223 und dem Eid S. 225.

Postens führen sollten. In Befolgung des Prinzips der Gewaltentrennung entzog die neue Verfassung dem Grossweibel die bedeutenden Aufgaben in der Rechtsprechung und im Strafvollzug. Damit war der Funktion eine traditionelle und wesentliche Aufgabe weggenommen. Die neuen Vorschriften – sie zogen eine neue Formulierung des Amtes eides nach sich – bestätigten nur die 1803 genannten Weibel- und Repräsentationspflichten. Neu wurde festgelegt, dass der Grossweibel aus der Mitte des Grossen Rates und von diesem nach einem noch zu bestimmenden Modus gewählt werden sollte. Dies entsprach dem Zeitgeist mit der restriktiv/konservativen Haltung zur Machtförderung des Grossen Rates. Die Konzentration auf die Hauptstadt wurde durch die Vorschrift unterstrichen, dass der Grossweibel nur mit der Erlaubnis des Amtsschultheissen die Stadt verlassen durfte. Eine weitere Entmachtung bestand darin, dass es dem Grossweibel verwehrt war, bei Abwesenheit seinen Stellvertreter selbst zu bestimmen. In Angleichung an die Amtsperiode der anderen Staatsdiener wurde die Amtsdauer auf sechs Jahre erhöht.

Der minderen Bewertung der Stelle des Grossweibels entsprechend kürzte man ihm den Lohn auf Fr. 400.–. 1818 wurden die Aufgaben des Grossweibels im Sinne der bereits damals laufenden Bürokratisierung leicht erweitert. Er hatte nun jährlich einen Bericht über die ihm unterstellten Weibel abzuliefern¹⁹.

Grossweibel Joseph von Ratze 1816–1818

Mit der anderweitigen Verwendung von Chollet musste ein neuer Grossweibel gewählt werden. Der Staatsrat schlug dem Grossen Rat Nepomuk von Chollet²⁰, Edmund von Progin²¹ und Joseph von

¹⁹ CE I 15 (1816), S. 219.

²⁰ Johann Nepomuk Jakob Ignaz Anton von Chollet (1765–?), Sohn des Grossrats Johann Anton und der Maria Ignazia Schrötter, war Grossrat (1797–1798, 1814–1826) und mit Maria Ignazia Alexia von Chollet verheiratet. Genealogie Gottrau 50.

²¹ Joseph Niklaus Edmund von Progin (1772–1850), Sohn des Grossrats, Sechzigers, Schultheissen von Murten und Venners Franz Peter Anton und der Franziska von Odet, war Grossrat (1793–98, 1814–1831). Genealogie Gottrau 26.

²² Joseph Niklaus Viktor Ignaz von Ratze (1768–1818), Sohn der Marie Julia von Buman und des Niklaus (Generalkommissar, Ratsschreiber, Vogt von

Ratze²² vor. Am 1. Juli 1816 bestimmte das Zufallsmehr in der «Blinden Wahl» Ratze zum Grossweibel. Der Staatsrat vereidigte ihn tags darauf. Nach kurzer, «ereignisloser» Amtstätigkeit verstarb Ratze 1818²³.

Grossweibel Nepomuk von Chollet 1818–1824

Bereits am 8. Juni 1818 stellte der Staatsrat dem Grossen Rat drei Kandidaten für die zu besetzende Grossweibelsstelle vor, wiederum Nepomuk von Chollet und Edmund von Progin und neu Niklaus von Uffleger²⁴. Als der Grosse Rat gleichen Tags zur Wahl schreiten wollte, zog sich Uffleger zurück und wurde durch Ludwig von Müller²⁵ ersetzt. Gewählt wurde Nepomuk von Chollet²⁶. Seine Vereidigung ist nicht festgehalten. Über Chollets Amtsführung schweigen die Quellen.

Grossweibel Marcel von Müller 1824–1828

Chollet sollte nach Ablauf seiner ersten Amtsperiode am 26. Juni 1824 vom Grossen Rat bestätigt werden. Anlässlich der Abstimmung bildete sich jedoch eine nicht näher bekannte Opposition. Dies führte zur neuen Ausschreibung der Stelle und zur Bekanntgabe dreier Kandi-

Châtel-St-Denis, Kleinrat), hatte im Regiment Sonnenberg in Frankreich (1788–1791) gedient. Er war Grossrat (1791–1798, 1814–1818), Vogt von Illens (1797–1798) und mit Maria Claudine von Pettolaz verheiratet. Benoît DE DIESBACH, *Généalogie de la famille Ratzé*, in: Bulletin de l'Institut fribourgeois de l'héraldique et de généalogie 6 (1990), S. 9–13.

²³ CE I 15 (1816), S. 188, 351; CE I 17 (1818), S. 193; GC I 2 (hier 1816), S. 189.

²⁴ Franz Joseph Niklaus Kaspar von Uffleger (1774–1852), Sohn des Sechzigers, Zeughausdirektors und Venners Franz Peter, Oberstleutnant im französischen Dienst, und der Magdalena Techtermann, war Grossrat (1795–1798, 1814–1828), Leutnant im französischen Dienst, ein Bruder des Ludwig von Uffleger (vgl. Anm. 30). *Généalogies diverses* 52.

²⁵ Ludwig Raymund Maria Franz von Müller (1791–1875), Sohn des Joseph Ludwig Balthasar und der Maria Katharina von Raemy, war Grossrat (1817–1831), Korndirektor (1828–1831) und verheiratet mit Maria Luisa Ursula von Müller. DE DIESBACH / DE MÜLLER (wie Anm. 13), bes. S. 55–56.

²⁶ CE I (1818), S. 193; GC I 2 (hier 1818), S. 323; GC I 3 (hier 1824), S. 72.

daten, Nepomuk von Chollet, Johann von Amman²⁷ und Ludwig von Müller. Der letztere verweigerte jedoch seine Zusage und wurde durch Marcel von Müller²⁸ ersetzt. Der Loswahl fielen Chollet und Amman zum Opfer. Marcel von Müller wurde sofort vereidigt. Da er sich aber auf dem Posten in dienender Stellung nicht glücklich fühlte und zusätzlich persönliche Gründe für sein Rücktrittsgesuch angeben konnte, entliess ihn der Grosse Rat am 26. Juni 1828²⁹.

Grossweibel Johann von Amman 1828–1831

Am 27. Juni 1828 stellten sich Ludwig von Uffleger³⁰, Johann von Amman und Niklaus von Castella³¹ dem Grossen Rat zur Wahl. Einmal mehr zog sich ein Kandidat, diesmal Castella, während der Vorberatungen zurück. Neu war, dass auch der vorgeschlagene Ersatzmann, Edmund von Progin, die Kandidatur ausschlug. Mit Albert von Müller fand sich dann noch der nötige dritte Mann. Die «Blinde Wahl» sah Amman als Sieger, der anschliessend vereidigt wurde³².

²⁷ Johann Franz Alois Niklaus von Amman (1781–?), Sohn des Joseph Bernhard und der Katharina Chablais, war Münzmeister (1808–1848), Grossrat (1818–1831) und Oberamtmann von Greyerz (1823–1829). Er war mit Maria Anna Antonia Schrötter verheiratet. *Genealogie Gottrau* 1.

²⁸ Marcel Peter Albert von Müller (1797–1874), Sohn des vorgängigen Grossweibels Albert von Müller (Anm. 14), war Jurist, Grossrat (1823–1831), Gebäudeintendant (1830–1831) und mit Maria Katharina Ennesser aus Wissemburg/Elsass verheiratet. *DE DIESBACH / DE MÜLLER* (wie Anm. 13), bes. S. 49–50.

²⁹ GC I 3 (hier 1824), S. 72; *ibidem* (1828), S. 245.

³⁰ Johann Franz Melchior Ludwig von Uffleger (1769–1845), Bruder von Niklaus (vgl. Anm. 24), war Grossrat (1789–1798, 1814–1831), Staatsarchivar (1800–1814), Oberamtmann (1814–15) und Appellationsrichter (1815–1831). Er war mit Agatha Franziska Laura Vonderweid verheiratet. *Généalogies diverses* 52.

³¹ Nicolas-André Castella von Bulle (1761–1840), Sohn des Jean-François-Paul, Untervogt von Greyerz, und der Anne-Marie Chenaux, mit Bürgerrecht von Greyerz, Bulle und Freiburg, war Kleinrat/Staatsrat (1803–1814), Appellationsrichter (1830–1831) und Grossrat (1803–1814, 1827–1831). Er war mit der Arzttochter Anne-Marie Michel verheiratet. *Pierre DE CASTELLA, Généalogie des Castella de Gruyères, Bulle et Romont, Monnaz* 1994, Tafel 301/2.

³² GC I 3 (hier 1828), S. 246; CE I 30 (1831), S. 731.

3. Der «Niedergang» 1831

Das Amt

Der Umsturz von 1830 verhalf den liberalen Ideen zum Durchbruch. Diese allgemeine Tendenz zur Öffnung betraf auch das Amt des Grossweibels³³. Die Aufgaben blieben praktisch die gleichen wie 1816. Dabei entfiel die Pflichtbegleitung zum Kirchgang des Schultheissen. Zusätzlich musste aber von jetzt an auch der Präsident des Grossen Rates vom Grossweibel in der Amtstracht zu den Amtssitzungen begleitet werden. Dies schlug sich auch in der Formulierung des Amtseides nieder. Wesentlich ist aber das Streichen der Vorschrift, dass der Grossweibel dem Grossen Rat angehören müsse. Der Posten war damit «demokratisiert». Der Grossweibel wurde nun wie ein gewöhnlicher Beamter vom Staatsrat ernannt. Der Lohn betrug weiterhin Fr. 400.–.

Grossweibel Karl Raedlé 1831–1847

Auf Grund der neuen Rechtsgrundlagen suchte der Staatsrat Kandidaten. Er fand sie, sogar deren sechzehn, doch liess er nur fünf, Marcelin Ruffieux³⁴, Gerbermeister Peter Hayoz³⁵, Karl Raedlé³⁶, Schuhmacher-

³³ *Gesetzessammlung* 13 (1831), S. 83, 96–97; 14 (1831), S. 64, mit dem Eid S. 64–65.

³⁴ Ruffieux ist nicht in den Pfarreiregistern von Freiburg aufgeführt. Möglicherweise liesse er sich in der Volkszählung finden, was beim Ertrag den Arbeitsaufwand nicht rechtfertigt.

³⁵ Franz Peter Bruno Hayoz (1791–1853), ein Sohn des Philipp Jakob Bruno und der Margareta Piller, war mit Susanne-Louise Martin aus Blonay verheiratet. War die Heirat mit einer Waadtländerin ausschlaggebend für die Nicht-Wahl? Pfarreiregister Freiburg, passim.

³⁶ Karl Niklaus Stanislaus Raedlé (1809–1871) war vorgängig als Schreiber des Militärdepartements tätig gewesen. Er war ein Sohn des Notars, Appellationsrichters und Förderers der Schwerhörigen Joseph Niklaus Raedlé und der Maria Elisabeth Graf, ein Enkel des Arztes Joachim Raedlé (1749–1809) aus Schwaben, 1774/75 Bürger von Freiburg, und der Maria Magdalena Müller, und ein Neffe des Franziskaners und Pädagogen Karl Raedlé. Karl Raedlé betätigte sich neben dem Weibeldienst als Schreiber/Schriftsteller und Verleger. Er war verheiratet mit Regina Stoll aus Rheinau/ZH. Benoît DE DIESBACH / Xavier MAURON, *Mélanges généalogiques: Les Raedlé*, Freiburg 1991, S. 3, 6.

meister Zosso³⁷ und Peter Schüler³⁸, in die nähere Auswahl kommen. Während sich alt-Grossweibel Nepomuk von Chollet vor der Wahl zurückgezogen hatte, wurden alt-Grossweibel von Amman, die Offiziere Christoph Spielmann³⁹ und Friedrich Daguet⁴⁰, Lehrer Jean-Martin Mauron⁴¹ aus Villars-sur-Glâne, Jakob Moosbrugger⁴², Jacques Currat⁴³ von St-Martin, Nicolas-Constantin Blanc⁴⁴, vormals Schreiber in der Staatskanzlei, Jean-Pierre Wicht⁴⁵ und Jean Auderset⁴⁶ ohne Angabe von Gründen von der Kandidatenliste gestrichen⁴⁷. Erstmals meldeten sich auch Interessenten, die weder dem Patriziat noch der Freiburger Bürgerschaft angehörten, sondern «gewöhnliche» Kantonsbürger aus der Landschaft waren. Doch wie auch bei anderen Staatsposten fühlten sich sehr viele Leute berufen, die objektiv nicht geeignet waren. Der Glaube an eine ergiebige Pfründe bei wenig Arbeitsaufwand

³⁷ Zosso ist in den Pfarreiregistern Freiburgs nicht greifbar. Möglicherweise liesse er sich in der Volkszählung finden.

³⁸ Johann Peter Alois Bruno Schüler (1754–1842) war ein Sohn des Lorenz, Dr. med., und der Elisabeth Gottrau. Er heiratete 1829 Witwe Maria Benedikta Katharina Billand geborene Müller. Sieht die späte Heirat doch sehr nach Altersversorgung aus, kann diese Möglichkeit bei Schülers Bewerbung auch nicht ausgeschlossen werden.

³⁹ Christoph Spielmann (1779?–?), Sohn des Peter und der Anna Bernard, aus Belfaux, verheiratet 1. mit Maria Meyer aus Colmar und 2. mit Anna Pâquier. *Généalogies diverses* 112.

⁴⁰ Franz Friedrich Daguet (1807–?), Sohn des Schusters Wilhelm Alois Franz und der Margareta Pillonel, verheiratet mit Maria Barbara Froelicher. Pfarreiregister Freiburg, passim.

⁴¹ Jean-Martin Mauron (1794?–1881), verheiratet mit Marie Solange. Pfarreiregister Villars-sur-Glâne, passim; Benoît DE DIESBACH, *Les Mauron – Mélanges généalogiques*, in: *Bulletin de l'Institut fribourgeois d'héraldique et de généalogie* 12 (1991), S. 13.

⁴² Jakob Michael Moosbrugger (1790–1845), Sohn des Franz Joseph Alexis und der Maria Helena Zurkinden, verheiratet mit Maria Magdalena Raedlé, Tochter des Arztes. Pfarreiregister Freiburg, passim.

⁴³ Jacques Currat ist nicht in den Pfarreiregistern Freiburgs aufgeführt. Möglicherweise liesse er sich in der Volkszählung finden.

⁴⁴ Nicolas-Constantin Blanc (1780–1858), Sohn des Jacques-Athanase dit Louis, aus Charmey, verheiratet 1. mit Margerite Girod aus Nancy und 2. mit Katharina Waeber. Pfarreiregister Freiburg, passim.

⁴⁵ Jean-Pierre Wicht (1814–?), Sohn des Jean-Jacques aus Montévraz und der Madeleine Clément, verheiratet mit Joséphine Masset. Pfarreiregister Freiburg, passim.

⁴⁶ Jean Auderset ist nicht in den Pfarreiregistern Freiburgs aufgeführt. Möglicherweise liesse er sich in der Volkszählung finden.

⁴⁷ Aktenbeilage zur Staatsratssitzung vom 4. November 1831.

dürfte bereits damals – und wie heute in der Regel fälschlich – weit verbreitet gewesen sein.

Der Staatsrat wählte am 4. November 1831 im dritten Wahlgang Raedlé mit sechs der elf Stimmen⁴⁸. Die Wahl Raedlés erstaunt nicht, handelte es sich doch um den am besten ausgewiesenen Kandidaten unter den Anwärtern. Hingegen scheinen die anderen einen starken Rückhalt im Staatsrat gehabt zu haben, sonst wäre Raedlé nicht erst im dritten Wahlgang bestimmt worden. Raedlé trat sein Amt am 10. November nach seiner Vereidigung durch den amtierenden Schultheissen an. Mit der Auflösung der Regierung im Anschluss an den Sonderbundskrieg wurde Raedlé 1847 arbeitslos.

4. Die «Gleichschaltung» 1848

Das Amt

Das neue radikale Regime reorganisierte mit dem ganzen Staat und seinem Apparat auch den Weibeldienst⁴⁹. Der Posten des Grossweibels wurde abgeschafft. An seiner Stelle wurde nun einer der sieben Weibel zum Oberweibel ernannt.

Der Oberweibel hatte neben den gewöhnlichen Weibelpflichten administrative Zusatzaufgaben. Unter der Oberaufsicht des Staatskanzlers setzte der Oberweibel die sechs Weibel ein. So musste er auch deren wöchentlichen Dienstplan aufstellen und in der Weibelloge anschlagen. Ihm oblag das Aufgebot der Staatsräte zu ihren Sitzungen und die Kontrolle der durch die Weibel zu leistenden Kanzleidienste. Er begleitete weiterhin den Präsidenten des Grossen Rates und des Staatsrates an öffentliche Feiern, doch nicht mehr als Gefolgsmann, sondern voraus, an der Spitze möglicher Delegationen, als «Herold».

Die Amtsperiode aller Weibel betrug vier Jahre. Der Oberweibel erhielt jährlich einen Lohn von Fr. 500.--. Sein direkter Vorgesetzter, der Staatskanzler, nahm ihm den nur noch allgemein formulierten Beamteneid ab.

⁴⁸ CE I 30 (1831), S. 731–32, 768.

⁴⁹ *Gesetzessammlung* 23 (1848), S. 61, 174–178.

Oberweibel Karl Raedlé 1848–1858

Der politische Umsturz und der Regierungswechsel schadeten Raedlé nicht. Er meldete sich auf die Ausschreibung des Postens eines Oberweibels und wurde am 16. Juni 1848 vom Staatsrat gewählt. Raedlé überlebte auch den Machtwechsel von 1856/57 auf seinem Posten. Der Oberweibel war ein gewöhnlicher Beamter und als Vertreter des «einfachen» Volkes – und nicht mehr wie der Grossweibel als Repräsentant einer Klasse – von den politischen Stürmen praktisch unberührt. Da er das Alter vermehrt verspürte, gab Raedlé das Oberweibelamt im Dezember 1858 ab; er hatte sich um die Stelle eines Kopisten im Büro der Staatskanzlei beworben und war im dritten Wahlgang erfolgreich⁵⁰.

5. Tracht und Stab

Direkte Vorschriften zur *Amtskleidung* des Grossweibels von 1803 gibt es nicht. Aus seiner Zugehörigkeit zum Grossen Rat und aus einer zeitgenössischen Abbildung darf man jedoch schliessen, dass der Grossweibel die Bekleidung eines Grossrates trug⁵¹. Dazu gehörten Rock, Weste, Kniehosen, Strümpfe, Radmantel, Dreispitz, alles in Schwarz, ein «Rabast», eine Art Hemdkragen und -brust aus weissen Spitzen, ein silberner Degen und Silberschnallen an den Schuhen. Die Kleidervorschriften für die Mitglieder des Grossen Rates von 1814 und 1831 erwähnen nur «einen schwarzen Anzug mit gleichfarbenem Mantel» und den Degen⁵². Wie weit der Grossweibel, seit 1831 nicht mehr Mitglied des Grossen Rates, diesen Vorschriften nachkommen musste, ist nicht festzustellen. Im Gegensatz zu den Weibeln, Oberreutern und Läufern ist er nicht als Empfänger einer Amtskleidung in den Standesfarben erwähnt.

Erst das Weibelreglement von 1848 enthält Vorschriften für den Anzug der Weibel bzw. des Oberweibels. Im gewöhnlichen Dienst trugen sie einen dunkelblauen Anzug mit gelben Knöpfen und einen runden

⁵⁰ CE I 48 (1848), S. 267; 58 (1858), S. 1025.

⁵¹ *Gesetzessammlung* 1 (1803), S. 50–51; *Etrennes fribourgeoises* 1809, Tafel 1.

⁵² *Staatsverfassung* 1814, S. 54; *Gesetzessammlung* 13 (1831), S. 97.

Hut mit dem Kantonswappen. Bei Zeremonien trugen sie einen «aufgekrämpten» Hut (= Zweispietz) und einen Mantel in den Kantonsfarben. Mantel und Zweispietz wurden in der Staatskanzlei aufbewahrt. Jeder Weibel erhielt, nach altem Brauch und wie 1803 wiederum festgelegt, alle zwei Jahre eine neue Amtstracht und einen Mantel auf Staatskosten. Diese Amtstracht war in der ganzen Schweiz üblich⁵³.

Der *Stab* des Grossweibels muss als Amtsstab des Schultheissen und als Gerichtsstab verstanden werden, der vom Grossweibel als Symbolträger im Gefolge des Schultheissen getragen wurde⁵⁴. Der Stab gehörte so selbstverständlich zum Grossweibel, dass kein Text der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dieses Attribut erwähnt⁵⁵. Beim heutigen Stab handelt es sich um eine gute Kopie des Originals von 1640. Die Kopie war 1898 durch den Luzerner Johann Karl Bossard hergestellt worden. Das Original gelangte vorgängig in das Kantonsmuseum und gehört zu den prächtigsten Weibelstäben der Schweiz⁵⁶.

6. Der Amtseid

Amtseide für den Grossweibel sind seit 1428 belegt⁵⁷. Sie weisen zwei Hauptkomponenten auf, einerseits die Angabe der spezifischen Amts-

⁵³ Paul GANZ, *Die Amtstracht der Standesweibel der schweizerischen Kantone*, in: Schweizerisches Archiv für Heraldik 1938, S. 48–49.

⁵⁴ LOUIS CARLEN, *Stab und Stabträger in der Schweiz. Zur Rechts- und Staatssymbolik des Stabes*, in: Festschrift Nikolaus Grass, Bd. 1, Innsbruck 1974, S. 29–52.

⁵⁵ Ausnahme ist die Weisung des Staatsrats auf die Klagen des Appellationsgerichtes, der Grossweibel habe mit dem Stab versehen an allen Sitzungen teilzunehmen, da der Stab als «Arbeitsausweis» diene. CE I 29 (1830), S. 432. Die Personifizierung des Amtsinhabers mit dem Stab zeigt sich auch darin, dass die Grossweibel P. von Chollet 1806, Ratzé 1816, N. von Chollet 1818 und Raedlé 1831 mit Namen und Jahrzahl auf der Garnitur eingraviert sind. Dazu finden sich je ein Wappen der Familien Ratzé und Amman. Von Müller fehlt in der Reihe der «Verewigungen» am Objekt.

⁵⁶ Ivan ANDREY, *Der Freiburger Grossweibelsstab von Hans Iseli, 1640*, Blätter des Museums für Kunst und Geschichte Freiburg, Historische Reihe, Freiburg 2002–5, gibt auch die weiterführenden Literaturangaben. Zum neuen Stab vgl. CE I 96 (1896), S. 236; 98 (1898), S. 290–91, 328, 806.

⁵⁷ Die Eidesformeln von 1428, 1483, 1503, 1750 und 1766 sind in den Eidbüchern festgehalten. Peter RÜCK, *Die Eidbücher des Staatsarchivs Freiburg*

pflichten, andererseits allgemeine Formeln, die sich auch in anderen Amtseiden finden. Besonders die älteren Amtseide geben die Pflichten des Amtsinhabers an. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird der detaillierte Pflichtteil immer stärker gekürzt, bis er mit und nach 1848 nur noch allgemein mit «meine Amtspflichten ... zu erfüllen» formuliert ist.

Die bereits erwähnten allgemeinen Formeln finden sich in sämtlichen Amtseiden und sind nicht funktionsspezifisch. Dazu gehören die Förderung des staatlichen Nutzens und die Verhütung allfälligen Schadens, Bescheidenheit, Eifer, Wahrheit und Ehrlichkeit in der Amtsausübung, die Treuepflicht, das Amtsgeheimnis bzw. die Verschwiegenheit, Gehorsam gegenüber den Gesetzen und den Vorgesetzten, die Präsenz in der Hauptstadt bzw. nur bewilligte Absenzen⁵⁸. 1766 waren die Vorschriften und das Gewissen für die Amtsführung ausschlaggebend. 1803 wurde dies – nach der erfolgten Aufklärung und nach der Verkündung bzw. Anwendung der Revolutionsideale – fallen gelassen. Doch 1816 nahm man die Verantwortlichkeit gegenüber Gott und der Regierung wiederum auf, um sie 1848 endgültig zu streichen.

Der Amtseid von 1848 ist für heutige Begriffe modern formuliert. Der Beamte schwört auf die Verfassung, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger. Dazu ruft er die Hilfe Gottes an. Heute sind Religion und Gewissen eines Staatsangestellten nicht mehr Gott gegenüber verantwortlich. Der Angestellte wird nur noch durch das Personalgesetz und -reglement geregelt. Bei Vergehen gegen diese Vorschriften treten der angekündigte Strafenkatalog oder das Zivil- bzw. Strafrecht in Aktion⁵⁹. Es würde sich lohnen, auch die Freiburger Amtseide nach aktuellen Forschungsansätzen zu untersuchen⁶⁰.

i. Ue., in: Freiburger Geschichtsblätter 55 (1967), S. 283–303. Zum eigentlichen Amtseid des Grossweibels trat noch der Eid der Mitglieder eines unteren Gerichts. *Gesetzessammlung* 1 (1803), S. 92–93, 95.

⁵⁸ Noch mein Vorgänger als Adjunkt, Peter Rück (1963–1968), musste sich zu den Ferien bzw. dem Militärdienst bei der Direktion ab- und zurückmelden.

⁵⁹ Es ist nicht festzustellen, dass sich damit die Tätigkeit der staatlichen Angestellten und die Behandlung des Bürgers verbessert haben. Hingegen scheint es mir, dass die alten Beamtentugenden immer mehr verschwinden!

⁶⁰ Vgl. Peter Blicke (Hg.) / André HOLENSTEIN (Red.), *Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*, Berlin 1993 (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 15); André HOLENSTEIN, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung 800–1800*, Stuttgart–New York 1991.

7. Schlussbetrachtungen

Wie ein Vergleich der einzelnen politischen Perioden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigt, wird das Amt des Grossweibels an die vorherrschende Geisteshaltung angepasst. Dies lässt sich besonders im Aufgabenbereich und beim sozialen Stand der Amtsträger feststellen.

Während der Mediation, 1803–1813/14, behielt der Grossweibel die Aufgaben, die er vor 1798 als Gerichtspräsident, Gefängnisinspektor und Dienstchef der Weibel zu erfüllen hatte. Mit der Restauration, 1814–1831, und mit der Reform von 1816 wurde beim Grossweibelsamt die Gewaltentrennung durchgeführt. Die Loslösung des Amtes von der Strafjustiz und Strafvollzugsaufsicht ergab eine schlechtere Stellenbewertung, die sich auch finanziell auswirkte. Die Regeneration, 1831–1847, mit der Verfassung von 1831, erhöhte zwar die Repräsentationspflichten, doch bahnte sich mit der «Verbürgerlichung» des Amtes eine Gleichstellung mit dem Status des Weibels an. Die Gleichschaltung erfolgte mit dem radikalen Regime von 1848. Mit dem neuen Namen «Oberweibel» wurde praktisch die dienende Funktion und die Stellung als «primus inter pares» betont.

Die Liberalisierung lässt sich auch am vorgeschriebenen Status bzw. an der sozialen Herkunft des Grossweibels erkennen. 1803 gehörten selbstverständlich alle Kandidaten für das Amt des Grossweibels dem Patriziat und dem Grossen Rat an. 1816 musste die Zugehörigkeit zum Grossen Rat jedoch eigens gefordert werden. Sollte die bemerkenswerte Stellung des Grossweibels nach der Gewaltentrennung und dem Pflichtenabbau durch die soziale Schranke aufrecht erhalten werden oder sollte durch den sozial und damit finanziell gesicherten Stand als Patrizier und Mitglied des Grossen Rates der Amtsträger auch nach dem Lohnabbau gesichert sein? Wie dem auch sei, die Verfassung von 1831 hob die letzte Sperre zum freien Amtszutritt auf. Diese Liberalisierung zeigt sich in den Bewerbungen und mit der Wahl eines 22-jährigen Neulings und «politischen Nobody» deutlich. Diese Tendenz zog sich durch alle Amtsstellen durch.

Die völlige «Demokratisierung» erfolgte in der logischen Folge der oben aufgezeigten Tendenz mit der Ordnung von 1848. Diese nahm dem Grossweibelsamt mit der Aufgabe des Titels «Grossweibel» und

der neuen Bezeichnung «Oberweibel» den letzten Hauch von Würde und vergangener Grösse. Mit den Bekleidungs Vorschriften – die standesgemässe Amtstracht wurde durch eine Beamtenuniform ersetzt – war die Gleichstellung auch äusserlich sichtbar geworden. Selbst wenn dem Amt des Grossweibels die traditionsreiche Stellung und Amtsfülle entzogen worden waren, tat dies dem Pflichtbewusstsein und der Pflichterfüllung keinen Abbruch.

Bezüglich der Modernisierung und «Demokratisierung» des Beamtenapparats zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist Freiburg nicht allein oder ein Vorreiter in der Schweiz. Diese Entwicklung ist auch in anderen Kantonen festzustellen. Vorbilder dafür dürften Frankreich und England gewesen sein⁶¹. Im Zuge der Französischen Revolution hatte Frankreich Privilegien in seiner Verwaltung abgebaut, um den neuen Idealen auch auf diesem Gebiet effizient nachzukommen. England, aber auch die anderen europäischen Staaten, waren ihrerseits gezwungen, die Beamtenschaft zu reorganisieren und zu öffnen, um den gewaltigen Anforderungen der Revolutionskriege nachzukommen. «Mehr Staat» und ein «demokratischer» Beamtenapparat waren unbedingt nötig, um das Allgemeinwohl und die Staatsbedürfnisse zu sichern⁶².

⁶¹ Howard G. BROWN, *War, Revolution, and the Bureaucratic State. Politics and Army Administration in France 1791–1799*, Oxford 1995.

⁶² Im heutigen Kontext bleibt die Frage bestehen, ob der häufig als extrem empfundene Bürokratismus aus Brüssel zum Wohle Europas wirklich nötig ist.

ANHANG

1. *Der Eid des Grossweibels 1766*⁶³

Des Gross Weibels Eyd

Ein jeder Gross Weibel der soll schweren der Stadt Fryburg trüw und wahrhaftig zu seyn, ihren Schaden zu wenden und ihr Nutz zu fürderen und dem ohne alle Fürwort nachzu-kommen, so ihm von der Stadt wegen von einem Schultheissen oder von einem Raht wird befolchen.

Er soll täglich im Raht gehen, so er in der Stadt ist, desselben zu warten, ihn irre dan das Gericht oder ander Recht, ehehaftige Noth, und heimlich halten, was zu halten gebotten, oder ihn sonst selbst bedünkt gut zu häben. Ihn soll auch weder Fründschafft, Hass, Neyd, Müet, Gaben noch Uetzit anders irren, dan dass er gehorsam sye einen zu fahen, der ihm zu fahen gebotten wird, und sollich gefangen an Ohrten und Enden führen, da das in geordnet ist. Den Trostungen soll er auch anhangen, dass die beschehen durch die so in Spanen und Widerwärtigkeit stahnd, und die angeben, so die wurden versagen. Er soll auch wenn ihn das geheissen oder sonst geordnet wird, die Rächt und ander pfänden, und allen Flyss ankehren, dass er auf ein Schultheissen wart und ihm diene.

Und nachts so der Wind wähet, oder sonst ihn das Noth bedünkt, soll er uff die Wacht gahn, und ob er jemand find, der ussrünnt der rechten Zyt oder an heiligen Nächten fünd spielen, oder ander Unführ triben uff der Gassen oder sonst, dass er die ynleg, mynen gnädi-gen Herren ihren Fähler fürbringe und Straff nach der Ordnung, und ganz kein Gefangene kein Raht geben oder Zuschub thun, dan so viel ihm das von einem Rath erlaubt wird, und ohne Erlaubung niemand zu ihnen lassen. Und so er ein Mehr unter klein oder Gross Rath machen soll, dass das thüt allein nach

⁶³ Verwaltungshilfsbuch 9 (= Eidbuch 1766), S. 10–13.

Unterweisung seiner blossen Consciencz und sonst niemands zu lieb noch zu leid. Er soll auch für oder wider jемands Nutz bezü- gen, oder anbringen das er eigentlich nit hab gefunden und erfah- ren, und sonst in gemein das alles thue, das zu getrüwer Verwal- tung seines Amts dienen mag. So ihme auch befolchen wird in Thürn zu gahn, so soll er by seinem Eyd niemand bieten noch beruffen, dan die Gerichts Herren und ihre Statthalter, dan den übrigen wird der Sekelmeister sonst kein Belohnung zahlen, sey- end aufzeichnet oder nicht.

Er und sein Statthalter am Gricht sollen auch bey diesem Eyd kein Buss daselbs begnaden lassen, sondern myn Herren des Grichts vermahnen, dieselben Bussen heissen zu thun, und keinen uff Borg oder Bürgschafft hingahn lassen. Er soll auch acht haben, dass die Gerichts Bussen laut der Ordnung ynzogen werden, und dem Gricht Schreiber obligen und behülflich seyn dieselben ynzubringen, und gute Rechnung darum zu halten. Und die wyl er anstatt eines Schultheissen zu Gericht sitzt, soll er darob und daran seyn, dass die Gerichts Herren die Gerichts Ordnung haltend und darwider nit erkennend alles ohne Gnad.

Itemm uff Johanni Baptiste 1642 ward vor mehrerem Gewalt geordnet, dass wo fürnemmen Persohnen oder Herren ankome- mend, denen ein gnädige Oberkeit Ehr anthun, und den Ehren Wein will werden lassen, so solle er den Gruss und Wyn verehren, und nit solliches durch den Amman verrichten lassen.

2. *Der Amtseid des Grossweibels 1803*⁶⁴

Er schwört und verspricht den Versammlungen des grossen und kleinen Raths genau beyzuwohnen; die Befehle des kleinen Rats, Seiner Exzellenz des Herrn Amtsschultheisses oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, mit Beförderung, Eifer und Treue zu vollzie- hen; die Stimmenäusserungen, so wie die Sachen und Gegenstände,

⁶⁴ *Gesetzessammlung* 1 (1803), S. 95.

die Verschwiegenheit erfordern, geheim zu halten; über die seiner Polizey untergebenen Weibel eine strenge und immer thätige Aufsicht zu haben; sich, so viel möglich, zu vergewissern, dass sie das ihnen bestimmte Emolumenten-Tarif nicht überschreiten; diejenigen so davon abweichen würden, zu ihrer Pflicht zurückrufen; die in Betreff seiner vom grossen Rath beschlossene Instrukzion pünktlich zu befolgen; den Gebothen und Verbothen des kleinen Raths Gehorsam zu leisten; und überhaupt die Pflichten seiner Stelle mit Eifer, Thätigkeit und Bescheidenheit zu erfüllen.

3. Die Eidformel des Grossweibels 1816⁶⁵

Ein Grossweibel schwört, den Schultheissen, Klein und Grossen Räten der Stadt und Republik Freyburg Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, allen Geboten eines Amtsschultheissen Folge zu leisten, Hochdensenben in die Rathsversammlungen und bey öffentlichen Feyerlichkeiten zu begleiten, den Sitzungen des Grossen-Ratths sowohl, als des Kleinen- und des Staatsrates fleissig beyzuwohnen, über dasjenige, was daselbst verhandelt wird, das strengste Stillschweigen zu beobachten, ohne Bewilligung des Amtsschultheissen die Stadt nicht zu verlassen; und überhaupt die ihm auferlegten Pflichten so zu erfüllen, dass er es vor Gott und seiner Regierung verantworten möge.

4. Der Amtseid des Grossweibels 1831⁶⁶

Der Grossweibel schwört der Regierung des Cantons treu und gehorsam zu seyn; ihren Nutzen zu fördern und allen Schaden abzuwenden; die Befehle der Herren Schultheissen zu erfüllen;

⁶⁵ *Staatsverfassung 1814*, S. 225.

⁶⁶ *Gesetzessammlung* 14 (1831), S. 64–65.

dieselben zu den Rathsversammlungen und öffentlichen Feyerlichkeiten zu begleiten; den Dienst der Rathssitzungen genau zu versehen; ein unbedingtes Stillschweigen über alles zu beobachten, was er im Fall ist zu hören; die Stadt nicht ohne Erlaubnis des Herren Schultheissen, Präsidenten des Staatsraths, zu verlassen und überhaupt alle ihm auferlegten Pflichten so zu erfüllen, dass er es vor Gott und seiner Regierung verantworten möge.

5. Der Eid der Staatsbeamten 1848⁶⁷

Ich schwöre der Verfassung des Kantons Freiburg treu zu sein, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu ehren, die Staatsgesetze pünktlich zu befolgen, und meine Amtspflichten getreulich und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott hilft.

⁶⁷ *Gesetzessammlung* 23 (1848), S. 21.

